

Entgeltordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räume und gemeindeeigenem Mobiliar der Gemeinde Heinrichswalde

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Heinrichswalde vom 04.02.2020 die Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume und gemeindeeigenes Mobiliar der Gemeinde Heinrichswalde erlassen:

§ 1

Objekte

- (1) Die Gemeinde Heinrichswalde kann in Ihrem Eigentum stehende Räume und Mobiliar zur privaten Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Räume im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - a) Der Saal des Gemeindehauses
 - b) Die Klubräume 1 und 2 des Gemeindehauses
 - c) Die Küche des Gemeindehauses
 - d) Der Vereinsraum der Volkssolidarität des Gemeindehauses
 - e) Ein Zelt (Größe ca. 50 m²)
 - f) Partyzelt 10 x 4 m

§ 2

Nutzungsverhältnis

- (1) Grundlage für die Nutzung bildet eine zwischen der Gemeinde und einem Nutzer (Personen oder Personenvereinigungen) schriftlich abzuschließende Nutzungsvereinbarung. Dieser Nutzer ist der Gemeinde gegenüber verantwortlich. Er haftet für eine ordnungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten bzw. des Mobiliars.
- (2) Vereine haben ihre geplanten Aktivitäten für das kommende Quartal in einen durch die Gemeinde geführten Nutzungskalender einzutragen. Dieser Kalender ist als Anlage Bestandteil der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung und berechtigt nur die Nutzung an den dort aufgeführten Terminen. Für ungeplante Aktivitäten ist gesondert eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Der Nutzer ist für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich. Insbesondere ist das Rauchen im Gebäude untersagt und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern innerhalb und außerhalb des Gebäudes.
- (4) Privatpersonen oder -vereinigungen haben bei der Nutzung der Räumlichkeiten stets Vorrang. Die Nutzung für Trauerfeiern hat immer Vorrang.
- (5) Für gemeindeansässige Vereine ist die Nutzung der Räumlichkeiten kostenfrei. Im Versicherungsfall ist jeder Verein selbst verantwortlich.

§ 3

Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt für jeden angefangenen Nutzungstag entsprechend der mit der Gemeinde Heinrichswalde geschlossenen Nutzungsvereinbarung
 - a) Saal des Gemeindehauses 120,00 Euro
 - b) Klubräume 1 und 2 des Gemeindehauses 30,00 Euro
 - c) Küche des Gemeindehauses inkl. Geschirr 30,00 Euro
 - d) Mobiliar (außer Haus)

je Stuhl	0,50 Euro
je Tisch	1,00 Euro
je Bank	0,50 Euro
 - e) Der Vereinsraum der Volkssolidarität des Gemeindehauses 30,00 Euro
 - f) Ein Zelt (Größe ca. 50 m²) 15,00 Euro
 - g) Partyzelt (Auf- und Abbau unter Anleitung des Gemeindearbeiters) 150,00 Euro

- (2) Dauert die tatsächliche Nutzung über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus an, ist die tatsächliche Nutzungsdauer für die Berechnung des Nutzungsentgeltes maßgebend
- (3) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten beinhaltet neben der Überlassung des Raumes oder der Küche die Benutzung des vorhandenen Mobiliars, der Kücheneinrichtung und eine Betriebskostenpauschale für Beleuchtung und Wasser.
- (4) In den Monaten Oktober bis April ist eine Heizkostenpauschale von 30,00 Euro für den Saal, 10,00 Euro für den Vereinsraum und 5,00 Euro für den Vereinsraum der Volkssolidarität zu zahlen.
- (5) Das Nutzungsentgelt für gemeindeeigenes Mobiliar ist ein reines Leihentgelt.

§ 4

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der in der mit der Gemeinde abzuschließenden Nutzungsvereinbarung genannte Vertragspartner.

Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung fällig.
- (2) Die Entgelte sind 7 Werktage im Voraus auf das Konto des Amtes Torgelow-Ferdinandshof zu überweisen.
- (3) Rückständige Beträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 6

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung in der Fassung vom 01.03.2009 und die 1. Änderung vom 05.12.2014 aufgehoben.

Heinrichswalde, 04.02.2020

gez. Manja Laumann
Bürgermeisterin

**Nutzungsvereinbarung
zur Durchführung einer Veranstaltung in gemeindeeigenen Räumen**

Vertragspartei
genannt Eigentümer

Gemeinde Heinrichswalde
Dorfstr.52
17379 Heinrichswalde
Vertreten durch den Bürgermeister

Vertragspartei
genannt Nutzer / vertreten durch

Die oben genannten Vertragsparteien schließen nachstehende Nutzungsvereinbarung:

**§1
Nutzung**

1. Genutztes Objekt:
- Gemeindesaal
 - Versammlungsraum 1 + Bar
 - mit Küche
 - VS-Raum
 - Partyzelt 10 x 4
 - Zelt
 - Vereinsaktivitäten laut Entgeltordnung
 - Energiekostenpauschale
 - Mobiliar
2. Zeitraum der Nutzung:
3. Anzahl der Personen:
4. Veranstaltungsart:

Die Nutzung des Objekts schließt die Nutzung der dazugehörigen Sanitäreinrichtung mit ein. Eine Überlassung oder Weitervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Der Nutzer ist verantwortlich und haftbar für die Einhaltung des Vertrages durch eventuelle Partner des Nutzers.

**§2
Übergabe**

1. Zeitpunkt der Übergabe:
2. Zeitpunkt der Abnahme:

Eine besondere Herrichtung der gemieteten Räume erfolgt zu eigenen Lasten. Die Nutzung der übergebenen Räume und Einrichtungsgegenstände erfolgen auf eigene Gefahr. Ein Schadensersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden. Dem Eigentümer ist es freigestellt einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu verlangen. Der Nutzer garantiert die Säuberung der Räume und des benutzten Inventars.

Forderungen der Gemeinde die sich aus Schäden ergeben, werden an den unterzeichnenden Vertragspartner gerichtet. Ihm obliegt die Erbringung der Leistung, unabhängig möglicher Haftungsansprüche gegenüber Dritten.

§3 Kosten

Für die Nutzung der gemieteten Räume wird ein Entgelt in Höhe von _____ € erhoben. Die Berechnung erfolgt gemäß Entgeltordnung für gemeindeeigene Räume, Drucks.-Nr. 04.6014.2020.

§4 Zusätzliche Vereinbarung

In der Zeit von Oktober bis einschl. April wird zusätzlich eine Energiekostenpauschale erhoben. Saal 30,00 €, Versammlungsraum mit Bar 10,00 €, Raum der VS-Raum 5,00 €.

Für die Nutzung der Küche wird eine Pauschale in Höhe von 30,00 € erhoben. Dies beinhaltet die Nutzung aller Geräte und des Inventars. Verluste oder Beschädigungen an Gläsern, Geschirr, Bestecken usw. werden mit 1,20 €/Stück berechnet.

Die Endreinigung ist durch den Nutzer vorzunehmen. Erfolgt dies nicht, trägt der Nutzer die Kosten der Reinigung durch Dritte.

Die Miete des Objektes ist **7 Werktagen im Voraus** auf folgendes Konto einzuzahlen:

Stadt Torgelow
Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE79 1505 0400 3310 0018 72
BIC: NOLADE21PSW
Verwendungszweck: 04.5.7.3.01.000.44110000

§5 Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§6 Sonstiges

Der Eigentümer weist den Nutzer ausdrücklich darauf hin, dass die Versammlungsstättenverordnung MV, das Gaststättengesetz, sowie das Nichtraucherschutzgesetz MV einzuhalten sind.

Jede öffentliche Veranstaltung ist durch den Nutzer bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs -und mechanische Vervielfältigungsrechte) anzumelden. GEMA Bezirksdirektion Berlin, Keithstr.7, 10787 Berlin, Tel.: 030 21292-698 oder www.gema.de

Abänderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Heinrichwalde, den

Gemeinde Heinrichswalde

Nutzer

Hausordnung für die gemeindeeigenen Räume der Gemeinde Heinrichswalde

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bürgermeisterin oder ein Beauftragter der Gemeinde übt das Hausrecht aus, bei Einzelbelegungen ferner der Verantwortliche des Nutzers. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter berechtigt und verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, aus der Einrichtung zu weisen.
2. Die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen sind verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen die sich aus der Benutzung der Einrichtung und der Durchführung von Veranstaltungen ergeben zu beachten und einzuhalten.
3. Die jeweilige Nutzungsvereinbarung ist genau einzuhalten. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den in der Nutzungsvereinbarung festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zeiten eingehalten werden und die überlassenen Räume geräumt werden. Sollte sich die Belegungszeit ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
4. Die Rückgabe erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung durch deren verantwortlichen Leiter an die Bürgermeisterin, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden entstanden sind und das Inventar noch vollständig ist. Auch später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde noch geltend machen.
5. Den Nutzern der Einrichtung wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und sein Inventar zu schonen, sauber zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.
6. Reinlichkeit ist ganz besonders in den Toiletten geboten. Für Abfälle und Aschenreste sind die aufgestellten Abfallbehälter und Aschenbecher zu benutzen.
7. Wird die Einrichtung nicht wie angetroffen nach der Benutzung zurückgegeben, werden die Nacharbeiten (z.B. Nachreinigung) nach tatsächlich entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.
8. Es ist unstatthaft und verboten
 - a. in einer Einrichtung und allen Nebenräumen zu rauchen
 - b. Abfälle aller Art (Streichholz, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl. auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken; Küchenabfälle sind vom Veranstalter/Benutzer zu entsorgen;
 - c. Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
 - d. Gegenstände irgendwelcher Art in einer Einrichtung anzubringen.
 - e. auf Tische und Stühle zu stehen;
 - f. Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen;
 - g. Räumlichkeiten, die nicht in der Nutzungsvereinbarung festgelegt wurden, zu betreten;
 - h. Motor- und Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;
9. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Anlagen, sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht ist untersagt. Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten
10. Beim Ausschmücken der Räume zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - b. Verkleidung und Vorhänge an Brüstungen sind so zu ordnen, daß Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
 - c. Nägel, Haken oder ähnliches dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von jeglicher Art der Werbung ist untersagt. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
10. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen werden.
11. Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

II. Schlussbestimmung

Ausnahmen von vorigen Bestimmungen können auf Antrag vom Bürgermeisteramt im Einzelfall oder allgemein genehmigt werden. Ferner können dieser Hausordnung ergänzende Ordnungen erlassen werden.

Heinrichswalde, 04.02.2020

gez. Manja Laumann

Bürgermeisterin